

## **2. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Havekost für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser-AEB)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.09.2001 folgende 2. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Havekost für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser-AEB) beschlossen:

### **I. Änderungen**

#### **1. Teil I**

##### **§ 6 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

"Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro."

#### **2. Teil II**

##### **a) § 2 erhält folgende Fassung:**

##### **"§ 2 Gegenstand des Baukostenzuschusses**

Der Baukostenzuschuss dient zur Mitfinanzierung der Kosten für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Abwasserbeseitigungsanlagen, bestehend aus den Zentalanlagen, den Transportleitungen und den Straßenkanälen. Der Baukostenzuschuss wird für das Nehmen eines Anschlusses erhoben."

##### **b) § 2 a wird eingefügt:**

##### **"§ 2 a Kostenerstattung für Anschlussleitungen**

Stellt die Gemeinde auf Antrag eines Grundstückseigentümers für ein Grundstück eine neue Anschlussleitung her, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. In diesem Falle gewährt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer eine Gutschrift in Höhe von 716,00 Euro."

c) **§ 3 erhält folgende Fassung:**

**"§ 3  
Höhe des Baukostenzuschusses**

1. Der Grundbetrag für den Anschluss beträgt 4.602,00 Euro
2. Zum Grundbetrag gemäß Ziffer 1 werden folgende Zuschläge erhoben:
  - ♦ bei Häusern mit mehr als einer Wohnung für jede weitere Wohnung 2.250,00 Euro
  - ♦ Landwirtschaft
    - a) Vollerwerbsbetriebe/Gewerbebetriebe 3.272,00 Euro
    - b) Nebenerwerbsbetriebe 2.045,00 Euro.
3. Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Ziffer 1 bis 2 auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern."

d) **§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

- "3. Rückständige Forderungen werden nach den Vorschriften der §§ 262 bis 284 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) "Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen" beigetrieben."

**3. Teil III**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

**"§ 2  
Tarifgestaltung und Höhe der Tarife**

1. Der Abnahmepreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis für die abgenommene Menge.
2. Der Grundpreis beträgt
  - ♦ je Wohnung 2,60 Euro monatlich
  - ♦ zusätzlich für landwirtschaftliche Vollerwerbs- und Gewerbebetriebe 8,50 Euro monatlich
  - ♦ für landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe 4,30 Euro monatlich
3. Der Arbeitspreis beträgt je Person 9,20 Euro monatlich.
4. Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu den Kosten nach den Absätzen 2 und 3 Zuschläge erhoben, und zwar
  - von 55 bis 60 g/m<sup>3</sup> = 10 % des Preises nach Absatz 3
  - von 61 bis 70 g/m<sup>3</sup> = 20 % des Preises nach Absatz 3
  - von über 70 g/m<sup>3</sup> = 30 % des Preises nach Absatz 3.


Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Zahlungspflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Zahlungspflichtige.

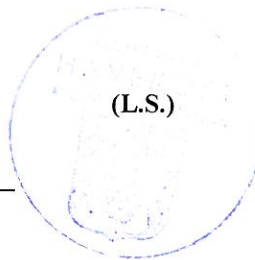
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Teils II."

## II. Inkrafttreten


Diese Änderungen treten mit Ausnahme des Artikels I Ziffer 2 Buchstaben a und b am 01.01.2002 in Kraft. Artikel I Ziffer 2 Buchstaben a und b treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.


Havekost, den 21.12.01

  
\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -


  
(L.S.)


Ausgehängt am: 21.12.01

  
(L.S.)

  
\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -

Abzunehmen am: 5.1.02

  
(L.S.)

  
\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -

Abgenommen am: 5.1.02

  
(L.S.)

  
\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -